

Erbschaftsteuer: Firmenprivilegien begrenzen, Steuerbelastungen strecken

Von Stefan Bach

Nach dem Erbschaftsteuer-Urteil des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber die weitreichenden Vergünstigungen für Unternehmensvermögen begrenzen. Diese haben in den vergangenen Jahren die Hälfte des erbschaftsteuerlich erfassten Vermögens freigestellt. Vor allem hohe Übertragungen, die weitgehend aus Unternehmensvermögen bestehen, profitieren von den Vergünstigungen. In den Jahren 2012 und 2013 waren Erwerbe ab fünf Millionen Euro zu mehr als der Hälfte steuerbefreit, Erwerbe ab 20 Millionen Euro zu mehr als 90 Prozent. Bei einer Abschaffung dieser Firmenprivilegien könnte das jährliche Erbschaftsteueraufkommen von derzeit fünf Milliarden Euro mittelfristig auf bis zu 13 Milliarden Euro steigen, wenn die geltenden Steuersätze beibehalten werden.

Die weitgehenden Verschonungsregelungen sind bei größeren Unternehmen nicht erforderlich für den Erhalt von Arbeitsplätzen bei der Unternehmensnachfolge und teilweise sogar kontraproduktiv. Freibeträge oder Verschonungsabschläge sollten in der Höhe begrenzt, auf das betriebsnotwendige Vermögen beschränkt und mit sonstigen übertragenen Vermögen oder auch mit eigenem Vermögen des Erwerbers verrechnet werden. Steuerbelastungen auf Unternehmensvermögen sollten ohne besondere Voraussetzungen über lange Zeiträume gestundet oder verrentet werden, damit die Unternehmensnachfolger sie aus dem laufenden Ertrag abzahlen können. Ferner ließe sich die Steuerforderung den übrigen Verbindlichkeiten nachordnen oder auch an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens knüpfen. Komplizierte Bedürftigkeitsprüfungen könnten dadurch vermieden werden. Darüber hinaus sollten weitere Steuervergünstigungen reduziert oder abgeschafft werden, etwa die Steuerfreistellung des „Familienheims“ oder die Steuerbefreiungen bei Spenden.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Dezember 2014 die Vergünstigungen für Unternehmensvermögen bei der Erbschaftsteuer als teilweise verfassungswidrig erklärt.¹ Solche Vergünstigungen seien zwar grundsätzlich zulässig, einzelne Regelungen seien aber unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig. Insbesondere wird bemängelt, dass auch große Unternehmen ohne besondere Bedürfnisprüfung begünstigt werden und bei Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten keine Prüfung des Erhalts von Arbeitsplätzen vorgenommen wird. Ferner kritisiert das Gericht die weitgehende Begünstigung von nicht betriebsnotwendigem Verwaltungsvermögen. Bis Mitte 2016 muss der Gesetzgeber eine Neuregelung vornehmen, die bestehenden Regelungen gelten aber vorerst weiter.

Erhebliche Vergünstigung für Unternehmensvermögen ...

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer (Kasten 1) wurde zuletzt im Jahr 2009 grundlegend reformiert. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2006 entwickelte der Gesetzgeber neue Bewertungsverfahren, um die Unterbewertung von Grund- und Betriebsvermögen zu beseitigen. Zugleich wurden mit dieser Reform weitreichende Vergünstigungen für Übertragungen von Unternehmensvermögen eingeführt, sofern die Steuerpflichtigen die Unternehmen fortführen und die Beschäftigung erhalten (§§ 13a und 13b ErbStG). Damit sollen bei der Unternehmensnachfolge die Arbeitsplätze gesichert werden.

Die Nutzung dieser Steuervergünstigungen für Unternehmensvermögen hat in den letzten Jahren sehr stark zugenommen (Tabelle 1). Nach der Erbschaftsteuer-

¹ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Dezember 2014. 1 BvL 21/12. Vgl. dazu Eisele, D. (2015): Erbschaft- und schenkungsteuerliche Privilegierung des Unternehmensvermögens in Teilen verfassungswidrig. Das Urteil des BVerfG vom 17.12.2014 – 1 BvL 21/12. NWB 4/2015.

Kasten 1

Grundzüge der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer belastet den unentgeltlichen Vermögenszugang durch Erwerbe von Todes wegen (Erbschaft, Vermächtnis) sowie durch Schenkungen unter Lebenden. Besteuerungsgrundlage ist der Vermögenszuwachs des Erwerbers, also des Begünstigten von Erbschaft oder Schenkung. Steuerpflichtig sind sämtliche transferierten Vermögenswerte, also Grundvermögen, Betriebsvermögen und Unternehmensbeteiligungen, Geld- und Finanzvermögen sowie übrige Privatvermögen (zum Beispiel Hausrat, Sammlungen etc., soweit sie Freibeträge übersteigen). Abgezogen werden die auf den Vermögenswerten lastenden Schulden sowie Nachlassverbindlichkeiten oder Auflagen bei Schenkungen.

Die sachlichen Steuerbefreiungen und -vergünstigungen sind in den §§ 13–13c ErbStG geregelt. So werden unter anderem Hausrat oder andere bewegliche Gegenstände des Privatvermögens bis zu einer bestimmten Höhe freigestellt, die von der Steuerklasse der Steuerpflichtigen abhängt. Zuwendungen für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke oder politische Parteien sind steuerbefreit. Begünstigt wird der Erwerb von Immobilien oder Sammlungen, deren Erhalt wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt.

Unternehmensvermögen werden zu 85 Prozent oder sogar zu 100 Prozent steuerfrei gestellt (§§ 13a und 13b ErbStG), wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die Fortführung des Unternehmens und der weitgehende Erhalt der Lohnsumme.¹ Diese Regelungen gelten für land- und forwirtschaftliche Vermögen, Einzelunternehmen und Beteiligungen an Personengesellschaften sowie für wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.² Damit sollen bei der Unternehmensnachfolge die Arbeitsplätze gesichert werden. Für die Vergünstigungen gibt es zwei Varianten:

- Die generell veranlagte *Regelverschonung* stellt das Unternehmensvermögen zu 85 Prozent steuerfrei, wenn das Verwaltungsvermögen³ unter 50 Prozent des gesamten Betriebsvermögens liegt, der Betrieb fünf Jahre fortgeführt wird und dabei die Lohnsumme über diese fünf Jahre zu-

sammengerechnet 400 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet.⁴ Vom nicht freigestellten Unternehmensvermögen wird zusätzlich ein (abschmelzender) Freibetrag von 150 000 Euro abgezogen.⁵ Der verbleibende steuerpflichtige Teil des Unternehmensvermögens unterliegt unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis dem günstigen Tarif der Steuerklasse I.

- Auf Antrag wird Unternehmensvermögen vollständig von der Erbschaftsteuer befreit (*Optionsverschonung*, § 13a Abs. 8 ErbStG). Dazu darf das Verwaltungsvermögen nicht mehr als zehn Prozent des gesamten Unternehmensvermögens ausmachen. Ferner muss der Betrieb sieben Jahre fortgeführt werden und in diesem Zeitraum 700 Prozent der Ausgangslohnsumme erreicht werden.

Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten sind von der Einhaltung der Lohnsummenregelungen befreit.

Ein Problem bei der Unternehmensbewertung sind Beschränkungen der Gesellschafter über ihren Gesellschafteranteil, die häufig in den Unternehmenssätzen oder Gesellschafterverträgen vereinbart werden. Dies betrifft vor allem Veräußerungsvorbehalte, Buchwertklauseln, Abfindungsklauseln oder Thesaurierungsvorgaben.⁶ Diese Beschränkungen mindern für den einzelnen Gesellschafter den Wert seines Anteils zugunsten des Unternehmens als Ganzem und werden daher bei der steuerlichen Bewertung explizit nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 BewG). Dies müsste bei der Vermögensbewertung berücksichtigt und gegebenenfalls eine gesonderte Besteuerung der Gesellschaft beziehungsweise der Thesaurierungsanteile vorgenommen werden.

Für Grundvermögen gibt es einen Bewertungsabschlag von zehn Prozent für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien sowie eine Steuerfreistellung des „Familienheims“ beim Ehegatten oder Lebenspartner sowie bei Kindern oder Enkelkindern für Erbschaften (bei letzteren nur, soweit die Wohnfläche 200 m² nicht übersteigt), sofern diese dort wohnen.

1 Vgl. ausführlich Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2011): Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer. Gutachten, November 2011.

2 Die erforderliche Beteiligungsquote beträgt mindestens 25 Prozent, allerdings können mehrere Gesellschafter eine „Pool-Vereinbarung“ schließen, um gemeinsam die Beteiligungsquote zu erreichen, § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG.

3 Verwaltungsvermögen sind nach § 13b Abs. 2 ErbStG insbesondere nicht betrieblich genutzte Grundstücke, Finanzanlagen, Kassenbestände, wertvolle Sammlungen etc.

4 Eine Veräußerung innerhalb von fünf Jahren nach Vermögensübertragung führt zum zeitanteiligen Wegfall des Verschonungsfreibetrags. Entsprechendes gilt im Fall von Überentnahmen.

5 Der Freibetrag in Höhe von 150 000 Euro verringert sich, wenn das nicht steuerfrei gestellte Vermögen 150 000 Euro übersteigt. Der Freibetrag mindert sich um 50 Prozent des übersteigenden Betrags. Das bedeutet, dass Betriebsvermögen bis zu einem Gesamtwert von einer Million Euro vollständig steuerfrei übertragen werden kann.

6 Welling, B. (2014): Erbschaftsteuer auf dem Prüfstand – Bewertungsrecht als Stein des Anstoßes. ifo Schnelldienst 17/2014, 19–21.

Die persönlichen Freibeträge sowie der anzuwendende Erbschaftsteuertarif unterscheiden sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker. Dazu werden die Steuerpflichtigen in drei Steuerklassen eingeordnet. Nahe Verwandte haben hohe Freibeträge und niedrigere Steuersätze (Tabelle 1).

Die persönlichen Freibeträge gelten für jeden Erwerbsfall. Sofern innerhalb von zehn Jahren bei derselben Person mehrere Erwerbe anfallen, werden diese zusammengerechnet und gemeinsam besteuert (§ 14 ErbStG). Im Gegenzug wird die Erbschaftsteuer auf die einbezogenen Vorerwerbe auf die gesamte Erbschaftsteuerbelastung angerechnet. Die persönlichen Freibeträge können also durch Schenkungen alle zehn Jahre erneut genutzt werden. So können Eltern jedem Kind alle zehn Jahre ein Vermögen im Wert von 800 000 Euro steuerfrei übertragen, da die Freibeträge für jeden Elternteil und jedes Kind gesondert gelten.

Zusätzlich zu den persönlichen Freibeträgen erhalten Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder im Falle einer Erbschaft (nicht bei einer Schenkung) einen besonderen Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG). Dieser beträgt beim Ehegatten oder Lebenspartner 256 000 Euro und ist bei Kindern altersabhängig gestaffelt (von 52 000 Euro bei Kindern bis zu fünf Jahren bis 10 300 Euro bei Kindern von 21 bis 27 Jahren). Dieser Versorgungsfreibetrag wird um den Kapitalwert erb-schaftsteuersteuerfreier Versorgungsbezüge (zum Beispiel Witwen/-r- oder Waisenrenten) der Steuerpflichtigen gekürzt.

Der steuerpflichtige Erwerb nach Abzug aller Freibeträge wird dem Erbschaftsteuertarif unterworfen (Tabelle 2). Der Steuertarif ist progressiv gestaltet und nach den Steuerklassen differenziert. Die angegebenen Steuersätze beziehen sich auf die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs. Um beim Übergang in eine höhere Erwerbsklasse hohe Grenzsteuerbelastungen zu vermeiden, wird eine Anpassung der Steuerbelastung vorgenommen, die die Grenzsteuerbelastung auf 50 Prozent (bei Steuersätzen bis zu 30 Prozent) beziehungsweise 75 Prozent (bei Steuersätzen über 30 Prozent) begrenzt (§ 19 Abs. 3 ErbStG).⁷ Soweit Unternehmensvermögen in den steuerpflich-

7 Beispiel: Der steuerpflichtige Erwerb beträgt 80 000 Euro und wird in Steuerklasse I veranlagt. Beim Steuersatz von elf Prozent ergäbe sich zunächst eine Tarifbelastung von 8 800 Euro. Auf einen Erwerb von 75 000 Euro beträgt die Steuerbelastung 5 250 Euro (Steuersatz sieben Prozent). Die Belastung der übersteigenden 5 000 Euro beträgt also 3 550 Euro oder 71 Prozent. Durch die Anpassung nach § 19 Abs. 3 ErbStG wird die Belastung der übersteigenden 5 000 Euro auf 50 Prozent begrenzt (2 500 Euro), sodass sich insgesamt eine Tarifbelastung von 7 750 Euro ergibt.

Tabelle 1

Steuerklassen und persönliche Freibeträge bei der Erbschaftsteuer, §§ 15, 16 ErbStG

Steuerklasse	Verwandtschaftsverhältnis des Steuerpflichtigen zum Erblasser oder Schenker	Persönlicher Freibetrag in Euro
I	Ehegatte und Lebenspartner	500 000
	Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400 000
	Enkel und Stiefenkel	200 000
	Eltern und Großeltern beim Erwerb von Todes wegen	100 000
II	Eltern und Großeltern bei Schenkungen unter Lebenden, Geschwister und deren Kinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten und Lebenspartner	20 000
III	Alle übrigen Erwerber	20 000

© DIW Berlin 2015

Tabelle 2

Erbschaftsteuertarif, § 19 ErbStG

In Prozent

Steuerpflichtiger Erwerb bis einschließlich ... Euro	Steuersatz für Steuerklasse I	Steuersatz für Steuerklasse II	Steuersatz für Steuerklasse III
75 000	7	15	
300 000	11	20	30
600 000	15	25	
6 Millionen	19	30	
13 Millionen	23	35	
26 Millionen	27	40	50
über 26 Millionen	30	43	

Um beim Übergang in eine höhere Erwerbsklasse hohe Grenzsteuerbelastungen zu vermeiden, wird eine Anpassung der Steuerbelastung vorgenommen, die die Grenzsteuerbelastung auf 50 Prozent (bei Steuersätzen bis zu 30 Prozent) beziehungsweise 75 Prozent (bei Steuersätzen über 30 Prozent) begrenzt (§ 19 Abs. 3 ErbStG).

© DIW Berlin 2015

tigen Erwerben enthalten sind, werden diese unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis nach dem günstigen Tarif der Steuerklasse I belastet (§ 19a ErbStG).

Tabelle 1

Erbschaftsteuerpflichtige Erwerbe, Begünstigungen für Unternehmensvermögen und Steuerbelastungen¹
In Millionen Euro

	2009	2010	2011	2012	2013	2009-2013
Wert des übertragenen Vermögens (Wert größer als 0)	37 463	40 680	53 969	74 245	71 692	278 049
<i>darunter:</i>						
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	870	435	559	640	772	3 275
Betriebsvermögen (Wert größer als 0) ²	6 712	7 607	17 591	29 837	23 132	84 878
Anteile an Kapitalgesellschaften ³	1 439	2 628	3 221	8 229	10 502	26 019
Steuerbegünstigungen für Unternehmensübertragungen (§ 13a ErbStG)	3 433	7 150	20 023	40 168	34 083	104 857
<i>darunter:</i> Schenkungen	2 506	4 814	15 611	36 435	30 370	89 736
Sonstige Steuerbefreiungen (§ 13 ErbStG) ⁴	220	590	945	1 022	1 304	4 079
Steuerpflichtiger Erwerb nach Abzügen und Freibeträgen, einschließlich Vorerwerbe ⁵	28 482	30 500	25 112	27 361	28 783	140 239
<i>darunter:</i>						
Gesamtwert der Vorerwerbe ⁶ (§ 14 ErbStG)	10 298	13 266	9 045	11 866	11 825	56 301
Tarifliche Steuer (Regelsteuerfestsetzung)	6 020	7 269	5 829	6 428	6 632	32 178
Steuerabzugsbeträge ⁶	-1 758	-2 686	-1 629	-2 244	-1 915	-10 231
Tatsächlich festgesetzte Steuer	4 262	4 583	4 200	4 184	4 717	21 947
<i>Nachrichtlich:</i> Kassenaufkommen der Erbschaftsteuer	4 550	4 404	4 246	4 305	4 633	22 138

1 Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben.
 2 Einzelunternehmen und Anteile an Personengesellschaften.
 3 Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.
 4 Insbesondere für Hausrat oder andere bewegliche Gegenstände, Immobilien, Sammlungen, Zuwendungen.
 5 Erwerbe von derselben Person innerhalb von zehn Jahren, die zusammen gerechnet werden.
 6 Vor allem für Vorerwerbe.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertungen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik; Finanzstatistik.

Es gab einen starken Anstieg der Steuervergünstigungen für Unternehmensvermögen.

statistik² wurden bei den von 2009 bis 2013 veranlagten Steuerfällen Vermögensübertragungen von insgesamt 278 Milliarden Euro erfasst. Davon wurden Unternehmensvermögen in Höhe von 105 Milliarden Euro steuerfrei übertragen, und davon wiederum 90 Milliarden Euro als Schenkungen. Die damit verbundenen Steuerausfälle dürften sich für diesen Zeitraum auf 25 bis 30 Milliarden Euro belaufen.³ Das Erbschaftsteuer-

aufkommen, das sich in den letzten Jahren bei vier bis fünf Milliarden Euro im Jahr bewegt, hätte also mehr als doppelt so hoch ausfallen können.

Die ausgewiesenen Jahresangaben beziehen sich auf das Jahr der Erstfestsetzung der jeweiligen Steuerfälle. Die zugrundeliegende Erbschaft oder Schenkung liegt zumeist ein bis drei Jahre zurück. Dies erklärt, warum sich die ab 2009 ausgeweiteten Steuervergünstigungen erst ab 2011 deutlich bemerkbar machen. In den Jahren 2012 und 2013 wurde die Hälfte des steuerlich erfassten Vermögens steuerfrei übertragen.⁴ Vermutlich

2 Statistisches Bundesamt (2014): Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die vorliegende Untersuchung basiert auf Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes, vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/1516, 23.5.2014, 23 ff. sowie Schreiben des Bundesfinanzministeriums an die Bundestagsabgeordnete Cansel Kiziltepe vom 15.12.2014. Die Angaben in den Tabellen 1 und 2 beziehen sich auf sämtliche steuerlich veranlagten Fälle, einschließlich der Fälle, die aufgrund von Steuerbefreiungen einen steuerpflichtigen Erwerb von null haben.

3 Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes beliefen sich die Mindereinnahmen durch die Vergünstigungen für Unternehmensvermögen im Zeitraum von 2009 bis 2012 auf 19,1 Milliarden Euro, Schreiben des Bundesfinanzministeriums an das Bundesverfassungsgericht vom 27.06.2014. Bezogen auf den Umfang der Steuervergünstigungen in Höhe von 70,8 Milliarden Euro in diesem Zeitraum ergibt sich eine implizite Grenzbelastung von 27 Prozent. Wendet man diese Grenzbelastung auf den Umfang der Steuervergünstigungen des Jahres 2013 in Höhe von 34,1 Milliarden Euro an, ergeben sich für dieses Jahr zusätzliche Steuerausfälle von 9,2 Milliarden Euro

und für den gesamten Zeitraum von 2009 bis 2013 Steuerausfälle von 28,3 Milliarden Euro. Im 24. Subventionsbericht der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 17/14621) werden die Steuerausfälle durch die Steuerbefreiungen von Unternehmensübertragungen nach §13a ErbStG für die Jahre 2012 bis 2014 nur auf jährlich 245 bis 275 Millionen Euro geschätzt (S. 208). Hinzu kommen sieben Millionen Euro aus der Tarifbegrenzung auf Steuerklasse I (S. 209).

4 Schätzungen zum gesamten jährlichen Erbschaftsvolumen in Deutschland kommen auf Größenordnungen von mindestens 200 Milliarden Euro, vgl. Schinke, C. (2012): Inheritance in Germany 1911 to 2009: A Mortality Multiplier Approach. SOEPpaper Nr. 462. Gemessen daran blieben in den letzten Jahren bei einer erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage von etwa

Kasten 2

Schätzungen zum personen- und familienbezogenen Unternehmensvermögen und möglichen Unternehmensübertragungen der nächsten Jahre

Aufgrund der mittelständischen Prägung der deutschen Wirtschaft befindet sich ein beträchtlicher Teil des gesamtwirtschaftlichen Unternehmensvermögens im Familienbesitz. Auch an einer Reihe von Großunternehmen sind Privatpersonen oder Familien mit höheren Anteilen beteiligt. Nach Schätzungen des *manager magazin* entfiel im Jahr 2014 auf die reichsten 500 Deutschen (Personen oder Familien) ein Vermögen von 611 Milliarden Euro.¹ Dieser Wert dürfte allerdings durch die dynamische Kapitalmarktentwicklung der letzten Jahre geprägt sein. Für die Jahre 2010 bis 2013 bewegte sich das geschätzte Vermögen der 500 reichsten Deutschen bei etwa 500 Milliarden Euro. Bei diesen Schätzungen gibt es verschiedene Risiken hinsichtlich der Zuverlässigkeit. Allerdings fehlen auf der Liste die vielen Vermögen im Bereich zweistelliger bis niedriger dreistelliger Millionenbeträge, die viele mittelständische Unternehmen und kleinere Großunternehmen erreichen. Daher dürfte das Gesamtvolumen des personen- und familienbezogenen Unternehmensvermögens einschließlich der vielen mittelständischen Unternehmen in Deutschland ungleich größer sein.

Hier werden Schätzungen zum Umfang des Vermögens der reichsten 0,1 Prozent der Haushalte in Deutschland (40 000 Haushalte) verwendet, die auf dem *Household Finance and Consumption Survey (HFCS)* der Zentralbanken des Eurosystems sowie der Liste „*The World's Billionaires*“ des US-Wirtschaftsmagazins *Forbes* basieren.² Dabei wird für den obersten Vermögensbereich eine Interpolation mit der Pareto-Verteilung vorgenommen. Allein für die reichsten 0,1 Prozent der Haushalte, die bei einem Netto-Vermögen von elf

Millionen Euro je Haushalt beginnen, ergibt sich ein Gesamtvermögen von 1 600 Milliarden Euro im Jahr 2011.³ Ähnliche Schätzungen auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) in Kombination mit der *Forbes*-Liste kommen für 2012 auf ein Vermögen der reichsten 0,1 Prozent der Haushalte von 1 200 Milliarden Euro bis 1 700 Milliarden Euro.⁴ Nimmt man an, dass von diesem Vermögen 75 Prozent auf Unternehmensvermögen entfällt (Einzelunternehmen, Beteiligungen an Personengesellschaften sowie wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften)⁵ und dass diese Vermögen im Durchschnitt alle 40 Jahre an die nächste Generation weitergegeben werden, ergibt sich ein potentielles Erbschafts- und Schenkungsvolumen von Unternehmensvermögen in Höhe von etwa 25 bis 30 Milliarden Euro je Jahr. Davon dürfte nach der gegenwärtigen Rechtslage ein Großteil steuerfrei übertragen werden.

Bei dieser Rechnung sind nur die Vermögen der reichsten 0,1 Prozent der Haushalte mit einem Nettovermögen von elf Millionen Euro je Haushalt berücksichtigt. Auch bei den Haushalten mit geringeren Vermögen dürfte ein erheblicher Teil auf Unternehmensvermögen entfallen, das ebenfalls teilweise steuerfrei übertragen werden könnte.

¹ *manager magazin* Spezial (2014): Die 500 reichsten Deutschen. Wikipedia (2015): Liste der 500 reichsten Deutschen.

² Vermeulen, P. (2014): How fat is the top tail of the wealth distribution? European Central Bank, Working Paper Series 1692.

³ Hierzu wird angenommen, dass die Vermögensverteilung des reichsten ein Prozents der Haushalte, das bei einem Netto-Vermögen von zwei Millionen Euro beginnt, der Pareto-Verteilung folgt. Die Schätzungen von Vermeulen (2014), a. a. O., 27 ff., ergeben unter Einbeziehung der Fälle aus der *Forbes*-Liste einen Pareto-Koeffizienten von 1,37 bei einem Standardfehler von 0,02.

⁴ Grabka, M. M., Westermeier, C. (2015): Große Unsicherheit beim Anteil der Top-Vermögenden in Deutschland. DIW Wochenbericht Nr. 7/2015.

⁵ Bach, S., Beznoska, M. (2012): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer. DIW Berlin, Politikberatung kompakt 68, 58 ff.

wurde dabei die „Optionsverschönerung“ häufig genutzt, die eine vollständig steuerfreie Übertragung der Unternehmen ermöglicht. Darauf deutet auch ein Vergleich des Umfangs der Steuervergünstigungen mit dem Wert der übertragenen Unternehmensvermögen hin.⁵

Der starke Anstieg des Umfangs der Steuervergünstigungen für Unternehmensvermögen dürfte auch auf Vorzieheffekte im Hinblick auf mögliche Einschränkungen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen sein. Dies legt der hohe Anteil der Schenkungen nahe, auch der Rückgang im Jahr 2013 deutet darauf hin. Aufgrund von Schätzungen zu den gesamten personen- und familienbezogenen Unternehmensvermögen kann erwartet werden, dass mittelfristig jährliche Übertragungen von Unternehmensvermögen in Höhe von 25 bis 30 Milliarden Euro stattfinden werden (Kasten 2).

⁵ 16 Milliarden Euro pro Jahr (steuerpflichtiger Erwerb nach Abzügen und Freibeträgen sowie ohne Vorerwerbe) mehr als 90 Prozent der Vermögenstransfers steuerfrei.

⁵ Dabei sind allerdings die Anteile an Kapitalgesellschaften untererfasst, da sie nur für maschinell gelieferte Fälle vorliegen.

Unter der Annahme, dass in den nächsten Jahren Vermögenswerte in diesen Größenordnungen steuerfrei übertragen werden, ergeben sich daraus bei den geltenden Tarifbelastungen potentielle Steuerausfälle von sieben bis acht Milliarden Euro pro Jahr.⁶ Das Erbschaftsteueraufkommen von derzeit fünf Milliarden Euro pro Jahr könnte also bei unveränderten Steuersätzen mittelfristig bis zu zweieinhalb Mal so hoch ausfallen.

Allerdings können die Steuervergünstigungen noch bis zur Neuregelung weiter genutzt werden, die der Gesetzgeber bis Mitte 2016 vornehmen muss. Daher dürften für 2014 und 2015 weitere Steuerausfälle in ähnlichen Größenordnungen hinzukommen. Nach der Neuregelung dürften die Vorzieheffekte des Erbschaftsteueraufkommens für sich genommen mindern.

... führen zu niedrigen Steuerbelastungen bei sehr hohen Vermögen

Da die Steuervergünstigungen für Unternehmensvermögen nicht in der Höhe begrenzt sind, können sie auch für Beteiligungen an Großunternehmen in Anspruch genommen werden. Dabei geht es um zwei- bis dreistellige Millionenbeträge, mitunter sogar um Milliarden. In den Jahren 2012 und 2013 waren Erwerbe ab fünf Millionen Euro zu mehr als der Hälfte steuerfrei (Tabelle 2). Der steuerfreie Anteil steigt bei höheren Erwerben immer stärker an, da diese vor allem aus Unternehmensvermögen bestehen. Erwerbe ab 20 Millionen Euro wurden in den betrachteten Jahren zu über 90 Prozent steuerbefreit. Im Jahr 2012 fiel auf diese Erwerbe ein Vermögen von 33 Milliarden Euro, das zu 95 Prozent steuerfrei übertragen wurde. Je Steuerpflichtigen machten die steuerfreien Abzüge in dieser Gruppe 131 Millionen Euro aus. Beim maximalen Steuersatz von 30 Prozent für Unternehmensvermögen ergibt sich daraus ein Steuervorteil je Fall von 40 Millionen Euro. Im Jahr 2013 wurden weniger Vermögen im Wert von 20 Millionen Euro und mehr übertragen, dafür gab es mehr Fälle in den Klassen darunter.

Daraus ergeben sich geringe effektive Erbschaftsteuerbelastungen für die hohen und sehr hohen Vermögensübertragungen. Die Übertragungen der „normalen“ Wohlhabenden werden dagegen schnell mit Steuersätzen von elf oder 15 Prozent belastet, wenn sie beim Empfänger die persönlichen Freibeträge übersteigen (Kasten 1). Bei Übertragungen an entfernte Verwandte, Freunde oder sonstige Personen gibt es in Steuerklasse III nur einen persönlichen Freibetrag von 20 000 Euro sowie einen Eingangssteuersatz von

30 Prozent und einen Spitzensteuersatz von 50 Prozent. Entsprechend höher liegen in diesen Fällen die Effektivsteuerbelastungen.

Steuerbefreiungen bei Großunternehmen nicht erforderlich

Die Erbschaftsteuer soll den „leistungslosen“ Zufluss von höheren Vermögen progressiv belasten und damit auch die Chancengleichheit in der Leistungsgesellschaft verbessern sowie die Vermögenskonzentration begrenzen. Steuervergünstigungen, die auch für sehr hohe Vermögen gewährt werden, widersprechen dieser Belastungskonzeption. Daher müssen solche Steuervergünstigungen durch ausreichende Gemeinwohlgründe legitimiert werden, wie es auch das Bundesverfassungsgericht fordert.

Bei millionenschweren Unternehmensvermögen jenseits von Kleinunternehmen oder kleineren mittelständischen Unternehmen sind die weitgehenden Steuervergünstigungen nicht erforderlich, um die Arbeitsplätze bei der Unternehmensnachfolge zu sichern.⁷ Offensichtlich können größere Unternehmen auch von fremden Erwerbern weitergeführt werden. Eine massive Begünstigung der Unternehmensfortführung ist auch insoweit bedenklich, als Familienmitglieder nicht notwendigerweise die erfolgreicherer Unternehmer sind, auch wenn die familiäre Prägung und Verpflichtung ein wichtiges Element bei den Familienunternehmen darstellt.⁸ Ferner lösen die Begünstigungen tendenziell zu hohe Investitionen in den Unternehmen aus. Die Behaltensfristen und Lohnsummenregelungen der Verschonungsregelungen können sinnvolle Umstrukturierungen und Sanierungen der Unternehmen verhindern. Das kann längerfristig die Entwicklung der Unternehmen belasten. Schließlich sind die Vergünstigungen für Betriebsvermögen missbrauchsanfällig und aufwendig zu administrieren, für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung. Für die Steuerpflichtigen entstehen starke Anreize, sonstige steuerpflichtige Vermögen in den

⁶ Angenommen wird eine Grenzbelastung der zusätzlich belasteten Unternehmensvermögen in Höhe von 27 Prozent, vgl. Fußnote 3.

⁷ Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2011): Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer. Gutachten, November 2011; Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2008): Die Finanzkrise meistern – Wachstumskräfte stärken. Jahresgutachten 2008/09, Tz. 366 ff.

⁸ Vgl. Grossmann, V., Strulik, H. (2010): Should continued family firms face lower taxes than other estates? *Journal of Public Economics* 94, 87-101; sowie die empirischen Studien für die USA in Pérez-González, F. (2006): Inherited control and firm performance. *American Economic Review* 96, 1559-1588; Villalonga, B., Amit, R. (2006): How do family ownership, control and management affect firm value? *Journal of Financial Economics* 80, 385-417; Bennedsen, M. et al. (2007): Inside the family firm: The role of families in succession decisions and performance. *Quarterly Journal of Economics* 122, 647-691.

Tabelle 2

Steuerpflichtige Erwerbe, Abzüge und Steuerbelastungen nach der Höhe des Erwerbs vor Abzügen¹

Wert der Erwerbe vor Abzügen ²	Erwerbe vor Abzügen ³		Abzüge ^{3, 4}			Persönlicher Freibetrag	Festgesetzte Steuer	Effektive Steuerbelastung ⁵
	Fälle	Millionen Euro	Anteil an Erwerben in Prozent	Je Fall in 1 000 Euro	Millionen Euro			
2012								
unter 0	529	-10 367	-5	0	-9	34	.	.
0	-	-	-5	-	.	20	.	.
0-5 000	3 623	8	1	16	0	137	1	7,5
5 000-10 000	4 244	31	2	8	1	122	2	5,1
10 000-50 000	55 666	1 655	96	6	2	1 436	125	7,6
50 000-100 000	32 126	2 265	188	8	6	1 078	295	13,0
100 000-200 000	24 096	3 393	346	10	14	1 426	498	14,7
200 000-300 000	11 408	2 770	390	14	34	1 309	323	11,7
300 000-500 000	13 160	5 179	941	18	72	2 817	401	7,7
500 000-2,5 Mill.	16 251	14 765	4 756	32	293	4 637	1 259	8,5
2,5 Mill.-5 Mill.	1 147	3 898	1 865	48	1 626	386	366	9,4
5 Mill.-10 Mill.	468	3 241	2 031	63	4 340	160	242	7,5
10 Mill.-20 Mill.	200	2 808	2 108	75	10 539	62	166	5,9
20 Mill. und mehr	242	32 979	31 500	96	130 167	62	493	1,5
Insgesamt	163 160	62 624	44 214	71	270 984	13 685	4 184	6,7
2013								
unter 0	474	-129	-30	23	-63	35	.	.
0	-	-	0	-	.	29	.	.
0-5 000	5 583	8	3	38	1	195	1	7,1
5 000-10 000	3 711	27	3	10	1	154	1	5,0
10 000-50 000	54 875	1 652	95	6	2	1 543	122	7,4
50 000-100 000	32 207	2 269	190	8	6	1 081	294	13,0
100 000-200 000	24 334	3 414	375	11	15	1 470	495	14,5
200 000-300 000	11 523	2 797	409	15	36	1 315	332	11,9
300 000-500 000	14 002	5 483	1 046	19	75	2 954	439	8,0
500 000-2,5 Mill.	18 522	17 420	6 278	36	339	5 267	1 407	8,1
2,5 Mill.-5 Mill.	1 593	5 567	3 210	58	2 015	464	437	7,8
5 Mill.-10 Mill.	722	5 044	3 467	69	4 802	228	340	6,7
10 Mill.-20 Mill.	357	4 750	3 924	83	10 993	151	205	4,3
20 Mill. und mehr	356	22 060	19 992	91	56 159	91	630	2,9
Insgesamt	168 259	70 363	38 962	55	231 562	14 977	4 717	6,7

1 Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbern.

2 Nur Erstfestsetzungen.

3 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

4 Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG (insbesondere für Hausrat oder andere bewegliche Gegenstände, Immobilien, Sammlungen, Zuwendungen). Steuerbegünstigungen für Unternehmensübertragungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

5 Festgesetzte Steuer bezogen auf die Erwerbe vor Abzügen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertungen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2012 und 2013.

Sehr hohe Vermögen werden weitgehend steuerfrei übertragen.

Betrieb einzulegen. Dagegen muss mit komplizierten Regelungen zum Verwaltungsvermögen vorgegangen werden.

Insgesamt sind die weitgehenden Verschonungsregelungen zumindest bei größeren Unternehmen nicht erforderlich für den Erhalt von Arbeitsplätzen bei der Unternehmensnachfolge und teilweise sogar kontraproduktiv. Sie sollten dringend begrenzt werden, wie es auch das Bundesverfassungsgericht verlangt hat.

Steuerbefreiungen auf kleine und mittlere Unternehmen und auf betriebsnotwendiges Vermögen begrenzen

Der legitime Kern der Begünstigungen für Unternehmensvermögen sind die Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme bei höheren Erbschaftsteuerzahlungen.⁹ Diese können vor allem kleine und mittlere

9 Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2011), a. a. O.; Sachverständigenrat (2008), a. a. O.

inhabergeführte Unternehmen belasten. Die Verschuldungsmöglichkeiten sind hier zumeist begrenzt, und fremde Gesellschafter in die Firma hineinzunehmen, ist meist nicht möglich. Insoweit lassen sich Freibeträge oder Verschonungsabschläge auf das steuerpflichtige Vermögen rechtfertigen. Sie sollten aber auf das betriebsnotwendige Vermögen beschränkt und in der Höhe begrenzt werden, zum Beispiel auf ein bis zwei Millionen Euro. Selbst das bedeutet bereits eine erhebliche Privilegierung gemessen an der Steuerbelastung, die auf Übertragungen von nicht begünstigtem Vermögen in diesen Größenordnungen entsteht.

Kürzen sollte man die Vergünstigungen um „Verwaltungsvermögen“¹⁰ der Unternehmen, wie es auch das Bundesverfassungsgericht fordert, also um Vermögenswerte, die nicht unbedingt für den Betrieb benötigt werden. Ferner könnte man sonstiges übertragenes Vermögen¹¹ sowie sonstiges vorhandenes Vermögen des Erwerbers anrechnen, bei Schenkungen auch das sonstige Vermögen des Schenkers. Denn in diesen Fällen ist liquides Vermögen zur Finanzierung der Steuerbelastung vorhanden, ohne dass dem Unternehmen betriebsnotwendiges Kapital entzogen werden muss. Dazu müsste allerdings zusätzlich das gesamte Vermögen des Erwerbers veranlagt werden, bei Schenkungen auch das des Schenkers.

Stundungs- und Verrentungsmöglichkeiten der Steuerschuld erweitern

Steuerbelastungen von bis zu 30 Prozent dürften eine erhebliche Liquiditätsbelastung für die Unternehmensnachfolger darstellen, die sie zum Verkauf des Unternehmens oder des Unternehmensanteils zwingen können. Die familiengeprägten mittelständischen Unternehmen sind ein tragendes Element der deutschen Wirtschaftsstruktur. Übernahmen durch fremde Investoren sind auch mit Risiken verbunden, insoweit diese mitunter zu wenig am langfristigen Erfolg der Firmen interessiert sind oder die Wettbewerbsintensität reduzieren. Das kann auf lange Sicht volkswirtschaftliche Nachteile mit sich bringen.

Steuerbedingte Liquiditäts- und Finanzierungsbelastungen können durch erweiterte Stundungsregelungen stark gemildert werden.¹² Die nach Freibeträgen oder Verschonungsabschlägen verbleibenden Steuerbelastungen auf Unternehmensvermögen sollten ohne besondere Voraussetzungen über lange Zeiträume gestundet oder verrentet werden, damit die Unternehmensnachfolger sie aus dem laufenden Ertrag abzahlen können.¹³ Dies geschieht derzeit bereits bei der „Erbersatzsteuer“ auf das Vermögen von Stiftungen, die alle 30 Jahre erhoben wird und über 30 Jahre verrentet werden kann.¹⁴ Selbst bei einem maximalen Steuersatz von 30 Prozent würde die Steuerbelastung über 30 Jahre verteilt einschließlich Zinsen nur noch gut ein Prozent pro Jahr ausmachen. Sofern das zusätzliche Steueraufkommen aus einer Begrenzung der Firmenprivilegien zu einer Senkung der Steuersätze verwendet würde, könnten die Belastungen noch niedriger ausfallen. Dieses Mehraufkommen würde bei einer langfristigen Stundung oder Verrentung der Steuerbelastungen auf Unternehmensvermögen aber erst sukzessive entstehen.

Um die Finanzierungsmöglichkeiten und Krisenfestigkeit der Firmen nicht einzuschränken, ließe sich die Steuerforderung den übrigen Verbindlichkeiten nachordnen oder auch an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens knüpfen. Dadurch würde der Fiskus zu einer Art stillem Teilhaber der Unternehmen, bis die Steuerschuld abgetragen ist.

Mit diesen Liquiditäts- und Finanzierungshilfen würde die familiengebundene Fortführung von mittelständischen und großen Unternehmen nicht behindert und zugleich enorme Steuervorteile für die Unternehmensnachfolger vermieden. Dadurch erübrigen sich komplizierte und intransparente Bedürftigkeitsprüfungen, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für eine Weitergeltung der bisherigen Steuervergünstigungen bei großen Unternehmen erforderlich würden. Ferner würden die Anreize zur Verlagerung von Privatvermögen in den Betrieb reduziert und damit die komplizierten Vorschriften zum Verwaltungsvermögen teilweise entschärft.

¹⁰ Zum Verwaltungsvermögen gehören insbesondere nicht betrieblich genutzte Grundstücke, Finanzanlagen, Kassenbestände, wertvolle Sammlungen etc.

¹¹ Vgl. dazu die Analysen von Houben, H., Maiterth, R. (2011): Endangering of Businesses by the German Inheritance Tax? – An Empirical Analysis. *Business Research* 4, 32–46; Maiterth, R. (2014): Empirische Erkenntnisse zur Unternehmensgefährdung durch die ErbSt. Anmerkungen im Zusammenhang mit dem anstehenden Beschluss des BVerfG zur ErbSt. *Der Betrieb* vom 10.10.2014, Heft 41; Bach, S., Houben, H., Maiterth, R., Ochmann, R. (2014): Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Reformalternativen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer. DIW Berlin, Politikberatung kompakt 83.

¹² Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2011), a. a. O., 37 ff.; Sachverständigenrat (2008), a. a. O.

¹³ Derzeit sieht § 28 ErbStG auf Antrag eine Stundung der auf Unternehmensvermögen entfallenden Erbschaftsteuer über bis zu zehn Jahren vor. Voraussetzung ist jedoch der Nachweis, dass dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist.

¹⁴ § 24 ErbStG. Der dabei anzuwendende Zinssatz von 5,5 Prozent sollte allerdings an das aktuell deutlich niedrigere Zinsniveau für Staatsschulden angenähert werden.

Erbschaftsteuer erhalten, Bemessungsgrundlagen verbreitern

Die Erbschaftsteuer ist die letzte verbliebene „Reichensteuer“ im deutschen Steuersystem. Bei engeren Verwandten belastet sie nur die Übertragung von hohem Vermögen. Zwar könnte man deren bisher recht niedriges Aufkommen von derzeit etwa fünf Milliarden Euro im Jahr leicht durch eine Erhöhung von Einkommensteuer-Spitzensatz, Unternehmensteuern oder Kapitaleinkommensteuern ersetzen.¹⁵ Im Vergleich zu diesen Steuern oder zu einer laufenden Vermögensbesteuerung gilt die Erbschaftsteuer aber vielen Ökonomen und Steuerfachleuten als die wirtschaftlich verträglichere Variante.¹⁶ Da sie erst bei der Weitergabe der Vermögen erhoben wird, was zumeist erst im Alter geschieht, dürfte sie während der aktiven wirtschaftlichen Betätigungen in jüngeren Jahren weniger relevant für die wirtschaftlichen Entscheidungen sein. Verhaltenslenkende Wirkungen löst die Erbschaftsteuer nur insoweit aus, als Vermögen vererbt oder verschenkt werden sollen. Dies ist nicht der Fall, insoweit Vermögen für eigene Zwecke aufgebaut oder gehalten werden, etwa für die Alters- und Risikovorsorge, Ausbildung der Kinder, Prestige oder Macht, und keine besonderen Erbschaftsmotive vorliegen.

Die Belastung von hohem „leistungslosen“ Zuflüssen beim Begünstigten erhöht die Akzeptanz dieser Form der Vermögensbesteuerung, da dies „meritokratischen“ Vorstellungen Rechnung trägt und die Chancengleichheit zwischen Angehörigen einzelner Generationen fördert.¹⁷ Auch die gestiegene Einkommens- und Vermögenskonzentration in den oberen Bereichen der Verteilung¹⁸ spricht dafür, die Erbschaftsteuer zu erhalten oder sogar auszubauen. Denn durch die zunehmende „Dualisierung“ der Einkommensbesteuerung seit Ende der 90er Jahre werden hohe und sehr hohe Unterneh-

mens- und Kapitaleinkommen heute kaum noch progressiv besteuert, da diese nicht mehr dem persönlichen Einkommensteuertarif unterliegen.

Aus diesen Gründen empfehlen internationale Organisationen wie die OECD oder der IWF, vermögensbezogene Steuern wie die Erbschaftsteuer zu stärken und die laufenden Steuern und Abgaben auf die Erwerbseinkommen zu senken.¹⁹ Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass bei hohem Unternehmens- und Kapitalvermögen Erbschaftsmotive sowie die Unternehmensfortführung im Familienzusammenhang häufig eine Rolle spielen. Insoweit wird die Erbschaftsteuer bei der Steuerplanung berücksichtigt und kann Ausweichreaktionen bis hin zu Wohnsitzverlagerungen auslösen, zumal die Erbschaftsteuer in einer Reihe von OECD-Ländern nicht mehr erhoben wird und laufende Vermögenssteuern in den meisten Ländern abgeschafft wurden.²⁰ Dies spricht dafür, die Steuerbelastungen zu begrenzen.

Neben der Einschränkung der Firmenprivilegien könnten weitere Steuervergünstigungen bei der Erbschaftsteuer reduziert oder abgeschafft werden, etwa der Bewertungsabschlag von zehn Prozent für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien, die vollständige Steuerfreistellung des „Familienheims“ bei Weiternutzung durch enge Angehörige oder die Steuerbefreiungen bei Zuwendungen für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke und politische Parteien. Ferner könnte der Zeitraum der Zusammenrechnung mit früheren Erwerben von derzeit zehn Jahren verlängert werden, um die mehrfache Nutzung der persönlichen Freibeträge zu begrenzen. Schließlich könnte man die persönlichen Freibeträge nur einmal im Leben gewähren, unabhängig von Erblassern oder Schenkern. Im Gegenzug könnte das Mehraufkommen zur Erhöhung der persönlichen Freibeträge genutzt werden, insbesondere bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Kindern. Damit würde man sich die Veranlagung von vielen Fällen ohne nennenswertes Steueraufkommen sparen und auch den latenten Vorbehalten der Mittelschichten gegenüber der Erbschaftsteuer beugen.

Das Aufkommen der Erbschaftsteuer steht den Bundesländern zu. Da es vor allem in den Stadtstaaten und den wohlhabenden Regionen Westdeutschlands anfällt, führt die Erbschaftsteuer im Finanzausgleich zwischen den

15 Vgl. zu den Aufkommenswirkungen möglicher Reformen bei diesen Steuern Finanzpolitische Kommission der Heinrich-Böll-Stiftung (2014): Nachhaltig aus der Schuldenkrise – für eine finanzpolitische Zeitenwende. Schriftenreihe Wirtschaft und Soziales der Heinrich-Böll-Stiftung, Band 14, 85 ff.

16 Vgl. zum Folgenden Brunner, J. K. (2014): Die Erbschaftsteuer – Bestandteil eines optimalen Steuersystems? Perspektiven der Wirtschaftspolitik 15, 199–218; Kopczuk, W. (2013): Taxation of intergenerational transfers and wealth. In: Auerbach, A. J. et al. (Hrsg.): Handbook of Public Economics 5. North-Holland, 329–390; Piketty, T., Saez, E. (2013): Rethinking Capital and Wealth Taxation. Working paper, September 17 2013; Boadway, R., Chamberlain, E., Emmerson, C. (2010): Taxation of Wealth and Wealth Transfers. In: Dimensions of Tax Design. The Mirrlees Review. Institute for Fiscal Studies. Oxford, 737–824; Cremer, H., Pestieau, P. (2009): Wealth and wealth transfer taxation: a survey. Working paper, July 2009, revised November 2009.

17 Vgl. Piketty und Saez (2013), a. a. O.; Oberhauser, A. (1980): Erbschaft- und Schenkungsteuern. In: Handbuch der Finanzwissenschaft. Dritte Auflage, Band II. Tübingen, 487–508.

18 Bach, S. (2014): Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland: Trends und Perspektiven. Wirtschaftsdienst 10/2014; sowie Grabka, M. M., Westermeier, C. (2015): Große Unsicherheit beim Anteil der Top-Vermögenden in Deutschland. DIW Wochenbericht Nr. 7/2015.

19 OECD (2011): Divided We Stand: Why Inequality Keeps Rising. International Monetary Fund (IMF) (2013): Taxing Times. Fiscal Monitor October 2013; OECD (2014): Economic Surveys Germany, 18 f.

20 Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2011), a. a. O.; Förster, M., Llena-Nozal, A., Nafilyan, V. (2014): Trends in Top Incomes and their Taxation in OECD Countries. OECD Social, Employment and Migration Working Papers, No. 159, 56 ff.

Ländern zu einer hohen Umverteilung.²¹ Dies reduziert die Bereitschaft der wohlhabenden Länder, Erbschaftsteuerreformen zuzustimmen, die die hohen Vermögen stärker belasten. Daher sollte man bei der anstehenden Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen das Erbschaftsteueraufkommen auf den Bund übertragen und die Länder mit Steuerquellen kompensieren, die gleichmäßiger über die Länder verteilt sind.²²

Fazit

Das Bundesverfassungsgericht hat die weitreichenden Vergünstigungen für Unternehmensvermögen bei der Erbschaftsteuer als teilweise verfassungswidrig eingestuft und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung bis Mitte 2016 verpflichtet. Die Bedeutung dieser Steuervergünstigungen hat stark zugenommen. In den Jahren 2012 und 2013 wurde die Hälfte des erbschaftsteuerlich erfassten Vermögens steuerfrei übertragen, zumeist als Schenkung. Mittelfristig sind jährliche Übertragungen von Unternehmensvermögen in Höhe von 25 bis 30 Milliarden Euro zu erwarten. Wenn diese steuerfrei bleiben, entstehen bei den geltenden Tarifbelastungen Steuerausfälle von sieben bis acht Milliarden Euro pro Jahr. Das jährliche Erbschaftsteueraufkommen von derzeit fünf Milliarden Euro könnte also bei einer Abschaffung der Firmenprivilegien mittelfristig auf 13 Milliarden Euro steigen, wenn die geltenden Steuersätze beibehalten werden.

Die Steuervergünstigungen für Unternehmensvermögen sind nicht in der Höhe begrenzt, so dass sie auch für millionen- oder sogar milliarden schwere Übertragungen in Anspruch genommen werden. In den Jahren 2012 und 2013 waren Erwerbe ab fünf Millionen Euro zu mehr als der Hälfte steuerbefreit. Der steuerfreie Anteil steigt bei höheren Erwerben immer stärker an, da diese vor allem aus Unternehmensvermögen bestehen. Erwerbe ab 20 Millionen Euro wurden in diesen Jahren zu über 90 Prozent steuerbefreit.

²¹ Bach, S., Mudrack, T. (2013): Reichensteuer-Erhöhen: Durch Finanzausgleich profitieren auch arme Bundesländer. DIW Wochenbericht Nr. 36/2013.

²² Vgl. auch Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2014): Mehr Vertrauen in Marktprozesse. Jahresgutachten 2014/15. Tz. 624, der auch darauf hinweist, dass die örtliche Aufkommensverteilung der Erbschaftsteuer nicht sinnvoll geregelt ist.

Stefan Bach ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Staat am DIW Berlin | sbach@diw.de

Bei größeren Unternehmen sind die weitgehenden Verschonungsregelungen für den Erhalt von Arbeitsplätzen bei der Unternehmensnachfolge nicht erforderlich, teilweise sind sie sogar kontraproduktiv. Freibeträge oder Verschonungsabschläge sollten in der Höhe begrenzt und auf das betriebsnotwendige Vermögen beschränkt werden. Ferner könnte man sonstiges übertragenes Vermögen sowie sonstiges vorhandenes Vermögen des Erwerbers anrechnen, bei Schenkungen auch das sonstige Vermögen des Schenkers.

Die nach Freibeträgen oder Verschonungsabschlägen verbleibenden Steuerbelastungen auf Unternehmensvermögen sollten ohne besondere Voraussetzungen über lange Zeiträume gestundet oder verrentet werden, damit die Unternehmensnachfolger sie aus dem laufenden Ertrag abzahlen können. Mögliche Steuermehreinnahmen aus einer Begrenzung der Firmenprivilegien würden dann allerdings erst sukzessive entstehen. Ferner ließe sich die Steuerforderung den übrigen Verbindlichkeiten nachordnen oder auch an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens knüpfen. Dadurch würden Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme durch hohe Erbschaftsteuerzahlungen vermieden und der Fiskus zu einer Art stillem Teilhaber der Unternehmen, bis die Steuerschuld abgetragen ist. Komplizierte und intransparente Bedürftigkeitsprüfungen, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts bei einer Weitergeltung der bisherigen Steuervergünstigungen für große Unternehmen erforderlich würden, könnten dadurch vermieden werden.

Neben der Einschränkung der Firmenprivilegien sollten weitere Steuervergünstigungen reduziert oder abgeschafft werden, etwa die Privilegien für vermietete Wohnimmobilien, die Steuerfreistellung des „Familienheims“ oder die Steuerbefreiungen bei Spenden. Ferner könnte die mehrfache Nutzung der persönlichen Freibeträge begrenzt werden, indem die Zehn-Jahres-Frist der Zusammenrechnung von Erwerben verlängert wird oder die Nutzung der persönlichen Freibeträge nur einmal im Leben möglich ist. Im Gegenzug könnten die persönlichen Freibeträge erhöht werden, insbesondere bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Kindern. Damit würde man sich die Veranlagung von vielen Fällen ohne nennenswertes Steueraufkommen sparen und auch den latenten Vorbehalten der Mittelschichten gegenüber der Erbschaftsteuer begegnen.

INHERITANCE TAX: LIMIT CORPORATE PRIVILEGES AND SPREAD TAX BURDEN

Abstract: After the inheritance tax ruling by the German Federal Constitutional Court, legislators will have to limit the wide-ranging exemptions on company assets. In recent years, they have exempted half of all assets subject to inheritance tax. In particular, large transfers consisting mainly of corporate assets benefit from the favorable conditions. In 2012 and 2013, over half of all transfers of five million euros or more were tax exempt, and over 90 percent of transfers of 20 million euros or more. Revoking these company privileges would increase annual inheritance tax revenue from the current five billion euros to 13 billion euros in the medium term at present tax rates.

The extensive exemption regulations are not required in larger companies to prevent job losses in the event of busi-

ness succession and are sometimes even counterproductive. Allowances or deductions should be limited to required operating assets and be offset against other transferred assets or against the assets of the beneficiary. Tax burdens on corporate assets should be deferred or annuitized with no specific conditions over long periods in order to allow the corporate successor to pay them off using current revenues. Furthermore, other liabilities could be given priority over the tax claim or it could be pegged to the commercial success of the company. This would avoid complicated means testing. In addition, further tax benefits should be reduced or revoked, such as tax exemption of the family home or tax exemption for donations.

JEL: H24, D31, L26

Keywords: Inheritance and gift taxation, top wealth distribution, family firm succession



DIW Berlin – Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung e.V.
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin
T +49 30 897 89 -0
F +49 30 897 89 -200
82. Jahrgang

Herausgeber

Prof. Dr. Pio Baake
Prof. Dr. Tomaso Duso
Dr. Ferdinand Fichtner
Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D.
Prof. Dr. Peter Haan
Prof. Dr. Claudia Kemfert
Dr. Kati Krähnert
Prof. Karsten Neuhoff, Ph.D.
Prof. Dr. Jürgen Schupp
Prof. Dr. C. Katharina Spieß
Prof. Dr. Gert G. Wagner

Chefredaktion

Sabine Fiedler
Dr. Kurt Geppert

Redaktion

Renate Bogdanovic
Andreas Harasser
Sebastian Kollmann
Dr. Claudia Lambert
Marie Kristin Marten
Dr. Anika Rasner
Dr. Wolf-Peter Schill

Lektorat

Dr. Stefan Bach
Karl Brenke
Dr. Markus Grabka

Pressestelle

Renate Bogdanovic
Tel. +49-30-89789-249
presse@diw.de

Vertrieb

DIW Berlin Leserservice
Postfach 74
77649 Offenburg
leserservice@diw.de
Tel. (01806) 14 00 50 25
20 Cent pro Anruf
ISSN 0012-1304

Gestaltung

Edenspiekermann

Satz

eScriptum GmbH & Co KG, Berlin

Druck

USE gGmbH, Berlin

Nachdruck und sonstige Verbreitung –
auch auszugsweise – nur mit Quellen-
angabe und unter Zusendung eines
Belegexemplars an die Serviceabteilung
Kommunikation des DIW Berlin
(kundenservice@diw.de) zulässig.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.